



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 17. Oktober 2016

Informationsschreiben 2016/3 betreffend die Ersatzleistungen

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die von den Gemeinden mit der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen abgerechneten Ersatzleistungen werden vom Gesundheitsdepartement jeweils im Rahmen von Stichprobenkontrollen überprüft. Zu viel abgerechnete Beträge werden vom Gesundheitsdepartement rückgefordert. In den letzten Jahren mussten wir eine Zunahme der zu beanstandenden Abrechnungen feststellen. Dies nehmen wir zum Anlass, nochmals auf die wichtigsten Fragestellungen bzw. Abrechnungsregelungen hinzuweisen.

Welche Kosten können von den Gemeinden geltend gemacht werden?

Rückerstattungsberechtigt sind ausschliesslich die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und allfällige Verzugszinsen von fünf Prozent auf diesen OKP-Prämien (anrechenbare Ersatzleistungen).

Prämien für freiwillige Taggeldversicherungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) sind beispielsweise nicht rückerstattungsbe-rechtigt.

Für welche Personen können die anrechenbaren Ersatzleistungen geltend gemacht werden?

Es werden den Gemeinden ausschliesslich OKP-Prämien (und allfällige Verzugszinsen auf diesen OKP-Prämien) erstattet, welche sie

- a) im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe,
- b) im Rahmen der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge und
- c) aufgrund von Pfändungsverlustscheinen der sozialen Krankenversicherer (Übergangsrecht für bis Ende 2011 fällige OKP-Ausstände) übernommen haben.



Von den Gemeinden übernommene OKP-Prämien ausserhalb dieser drei Bereiche sind nicht erstattungsberechtigt.

Es gelten im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

a) *Finanzielle Sozialhilfe*: Ab Eintritt in die finanzielle Sozialhilfe werden den Gemeinden die laufenden OKP-Prämien und bereits ausstehende, bis Ende 2011 fällige OKP-Prämien (einschliesslich Verzugszinsen) erstattet.

Nicht erstattet werden bereits ausstehende, ab 1. Januar 2012 fällige OKP-Prämien (einschliesslich Verzugszinsen). Diese sind von den Krankenversicherern im Rahmen der Abrechnung nach Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG direkt bei der SVA geltend zu machen.

b) *Mutterschaftsbeiträge*: Für die Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen werden den Gemeinden die laufenden OKP-Prämien erstattet.

c) *Pfändungsverlustscheine*: Rückerstattungsberechtigt sind die mit einem nicht verjährten Pfändungsverlustschein (definitiver Pfändungsverlustschein oder provisorischer Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss) ausgewiesenen OKP-Prämien (einschliesslich Verzugszinsen) sofern alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um bis Ende 2011 fällige OKP-Prämien;
2. Die betroffene versicherte Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Einreichung des Verlustscheins in der Gemeinde;
3. Die erstmalige Betreuung der OKP-Prämien wurde im Kanton St.Gallen angehoben.

Aufgrund der Flüchtlingskrise weisen wir Sie ergänzend auf die Regelungen für die finanzielle Sozialhilfe für Personen im ordentlichen Asylverfahren, Staatenlose, Flüchtlinge und Personen ohne Aufenthaltsbewilligung hin (siehe Beilage 3 des Handbuchs Ersatzleistungen).

Für Personen im ordentlichen Asylverfahren (Asylsuchende mit Ausweis N, vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S) werden die von den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe übernommenen laufenden OKP-Prämien nur erstattet, wenn die betroffenen Personen bereits vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind.

Die im Rahmen der Sozialhilfe von den Gemeinden für vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) sowie anerkannte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B oder C) übernommenen laufenden OKP-Prämien werden den Gemeinden erstattet.

Antragsfrist für die Neuberechnung einer ordentlichen Prämienverbilligung (IPV) nach Geburt

Bei der Geburt eines Kindes wird die ordentliche IPV von der SVA auf Antrag neu berechnet. Bis zum Jahr 2016 konnte eine Neuberechnung bis 30. Juni des Jahres nach der Geburt rückwirkend bei der SVA beantragt werden. Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen sind darauf hinzuweisen, dass ab dem Jahr 2017 neu eine Frist bis 31. März des Jahres nach der Geburt gilt.



Handbuch mit detaillierten Ausführungen

Die geltende Fassung des Handbuchs Ersatzleistungen finden Sie auf der Webseite des Kantons unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch). Es wurde im Sinne einer Vereinfachung formal überarbeitet und mit zusätzlichen Hinweisen ergänzt. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Gesundheitsdepartement, Frau Yvonne Dietrich, Telefon 058 229 35 74 (Mail-Adresse: yvonne.dietrich@sg.ch).

Wir ersuchen Sie, die Sozialämter zu informieren und danken Ihnen für die korrekte Umsetzung der für den Bereich der Ersatzleistungen geltenden Regelungen.

Freundliche Grüsse

Peter Altherr, mag.oec.HSG
Leiter



Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung, Frau Claudia Nef, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Soziales, Frau Andrea Lübberstedt, Leiterin, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Boris Tschirky, Präsident, Gemeindehaus, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001 St.Gallen
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Herr Kurt Felder, Sozialamt, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona
- Ortsgemeinde Weesen, Rathaus, 8872 Weesen
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Verwaltungsrechenzentrum AG, St.Leonhard-Strasse 80, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / NU / LJO